

**immolex**

## Dokumentinformation

### Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	06.06.2019
Publiziert von	Manz
Glossator	<b>Clemens Malainer</b> <b>Andreas Staribacher</b>
Fundstelle	<b>immolex 2019/64</b>
Heft	<b>6 / 2019</b>
Seite	<b>226</b>
Entscheidung	<b>VwGH 20.12.2018, Ra 2016/13/0016</b> <a href="#">▼ Zu den Verweisen</a>
Unterinstantz	BFG 29. 1. 2016, RV/7101145/2015.

## Leitsatz

**Die Frage der Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes ist aus der Sicht des jeweiligen Streitjahrs zu beantworten, auf die Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung in einem früheren Zeitraum kommt es somit nicht an. Aus der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen kann sich ein gewichtiger Grund für die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes ergeben, so wie im gegebenen Fall, in welchem die Ehefrau des Steuerpflichtigen am Familienwohnsitz (in Polen) drei minderjährige Kinder (1 Kleinkind, 2 Kinder im Kindergarten- bzw Schulalter) betreut.**

## Sachverhalt

Der Revisionswerber machte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2013 Kosten für Familienheimfahrten nach Polen iHv Euro 3.672,- geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte diese Aufwendungen im ESt-Bescheid 2013 v 23. 5. 2014 nicht.

In der dagegen erhobenen Beschwerde v 12. 6. 2014 brachte der Revisionswerber vor, die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung auf Dauer seien in seinem Fall erfüllt. Seine Ehefrau führe am Wohnsitz der Familie in Polen den Haushalt mit drei minderjährigen Kindern, wovon zwei sich in Ausbildung (Schule bzw Kindergarten) befänden. Am Familienwohnsitz in N besäßen er und seine Ehefrau ein Eigenheim und ein kleines Grundstück. Aus diesen Gründen sei ihm eine Verlegung des Familienwohnsitzes von Polen nach Österreich nicht zumutbar. Hinzu komme, dass seine Ehefrau wegen der Kinderbetreuung, die auch eine Art der Erwerbstätigkeit darstelle, im Jahr 2013 österreichisches Kinderbetreuungsgeld von mehr als Euro 2.200,- für das am 17. 1. 2011 geborene dritte Kind bezogen habe. Daher stünden ihm die geltend gemachten Aufwendungen für Familienheimfahrten zu.

Mit Beschwerdevorentscheidung v 29. 8. 2014 wies das Finanzamt die Beschwerde des Revisionswerbers ab. In der Begründung führte das Finanzamt aus, das Vorbringen, wonach eine Verlegung des Familienwohnsitzes nach

Österreich wegen der Kinder und des Einfamilienhauses nicht möglich sei, spreche für eine private Veranlassung. Das Kinderbetreuungsgeld könne auch dann bezogen werden, wenn sich die ganze Familie in Österreich aufhalte. Der Bezug des österreichischen Kinderbetreuungsgelds könne nicht als eine Art der Erwerbstätigkeit angesehen werden. Im Übrigen habe das BFG auch in seinem (den Revisionswerber betreffenden) Erk v 24. 6. 2014 die geltend gemachten Kosten für Familienheimfahrten (für das Jahr 2012) nicht berücksichtigt.

Nach Erhebung des Vorlageantrags wies das BFG die Beschwerde des Revisionswerbers ab und sprach aus, dass eine Revision an den VwGH gem **Art 133 Abs 4 B-VG** nicht zulässig sei.

Der VwGH hob dieses Erk wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf.

## Begründung

### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Revision ist zulässig und begründet.

Wie der VwGH wiederholt ausgesprochen hat, ist die Frage der Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung aus der Sicht des jeweiligen Streitjahrs zu beurteilen. Auf die Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung in einem früheren Zeitraum kommt es somit nicht an (vgl **VwGH 26. 7. 2007, 2006/15/0047**; **VwGH 19. 12. 2013, 2010/15/0124** VwSlgNF 8874/F). Bspw lässt sich die Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung im jeweiligen Streitjahr mit der jahrelangen Beibehaltung des Familienwohnsitzes und der ohnehin durch die Beh erfolgten Anerkennung einer jahrelangen Übergangszeit nicht begründen (vgl **VwGH 20. 9. 2007, 2006/14/0038** VwSlgNF 8265/F). Dem Revisionswerber ist daher zuzustimmen, wenn er ausführt, dass das BFG die Versagung des Abzugs der Kosten für die Familienheimfahrten im Streitjahr 2013 nicht (unter Hinweis auf die Aufnahme der Beschäftigung in Österreich im Jahr 2006 und die Errichtung eines Eigenheims sowie die Anmeldung des Familienwohnsitzes in N im Jahr 2010) mit der Begründung hätte versagen dürfen, dass eine Verlegung des Familienwohnsitzes bisher ernsthaft und beharrlich gar nicht versucht worden sei.

Weiters hat der VwGH bereits wiederholt ausgesprochen, dass sich aus der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen ein gewichtiger Grund für die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes ergeben kann (vgl nochmals **VwGH 20. 9. 2007, 2006/14/0038** VwSlgNF 8265/F, sowie zuletzt den Beschluss **VwGH 22. 11. 2018, Ra 2018/15/0075**, mwN). Das BFG hätte daher dem vom Revisionswerber ins Treffen geführten Umstand, wonach seine Ehefrau am Familienwohnsitz in Polen drei minderjährige Kinder (ein Kleinkind sowie zwei Kinder im Kindergarten- bzw Schulalter) betreue, nicht von vornherein keine Bedeutung beimessen dürfen. Aus dem vom BFG ins Treffen geführten Erk des VwGH v 31. 3. 1987, 86/14/0165, ist für den konkreten Fall schon deshalb nichts zu gewinnen, weil der VwGH in mittlerweile stRsp zum EStG 1988 die Auffassung vertritt, dass die Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung ihre Ursache auch in der privaten Lebensführung haben kann (vgl etwa nochmals **VwGH 26. 7. 2007, 2006/15/0047**, sowie zB **VwGH 22. 11. 2006, 2005/15/0011**).

Das angefochtene Erk erweist sich damit als inhaltlich rechtswidrig und war daher gem **§ 42 Abs 2 Z 1 VwGG** aufzuheben.

## Glosse

Die Kernfrage dieses Verfahrens betraf die Abgrenzung zwischen Aufwendungen, die der Einkommensverwendung zuzuordnen sind, von jenen Aufwendungen, die mit der Einkommenserzielung im Zusammenhang stehen - steuerlich beachtlich sind natürlich nur jene Aufwendungen, die letztlich der Einkommenserzielung dienen (sog "Werbungskosten") und damit nicht innerhalb des Geltungsbereichs nach **§ 20 EStG** liegen, der abzugsfähige von nicht abzugsfähigen Aufwendungen abgrenzt. Konkret strittig war in gegenständlichem Fall die Notwendigkeit des StPfl zwei Haushalte aufrechtzuerhalten, die seitens der Finanzverwaltung zunächst verneint wurde. Damit einhergehend wurde dem StPfl folglich auch die Absetzbarkeit von geltend gemachten Aufwendungen für Familienheimfahrten versagt. Die für eine steuerliche Beachtung vorausgesetzte Notwendigkeit, zwei Haushalte aufrechtzuerhalten, ergibt sich insb dann, wenn eine Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe des Beschäftigungsorts des StPfl unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit kann - wie richtigerweise auch der VwGH ausführt - ihre Ursache nicht nur beruflich begründen, sondern auch in der privaten Lebensführung des StPfl liegen und muss entsprechend der stRsp jedes Jahr für sich ohne Bezugnahme auf Vorjahre und für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Dementsprechend erkennt der VwGH uE zu Recht die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erk, was zu dessen Aufhebung führte. Tatsächlich ist die Beibehaltung des Familienwohnsitzes sogar idR immer durch Umstände veranlasst, die nicht in der Erwerbstätigkeit selbst, sondern außerhalb dieser liegen.

Durch die uE zu Recht erfolgte Aufhebung der Vorentscheidungen geht dieser Fall zurück an das Finanzamt, das dem StPfl die Geltendmachung der Kosten für Familienheimfahrten nach Polen nach unserem Dafürhalten gewähren müsste, da eine Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes aus wirtschaftlichen Gründen vorliegen sollte: Durch den Verkauf des Eigenheims in Polen würde aufgrund der relativ zu Österreich höchstwahrscheinlich vorliegenden Strukturschwäche Polens kein Erlös erzielt werden können, der die

Anschaffung einer adäquaten Unterbringungsmöglichkeit für die Familie mit unterhaltsberechtigten und betreuungsbedürftigen Kindern am Beschäftigungsort in Österreich ermöglichen würde (siehe LStR 2002 Rz 345). Dies würde letztlich zu einem Vermögensnachteil für die Familie des StPfl führen. Die Unterhaltsverpflichtung für Kinder reicht als alleiniges Kriterium für die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes nach Ansicht der Finanzverwaltung allerdings nicht aus, obwohl in der Praxis der Verzicht einer Verlegung des Familienwohnsitzes aus Rücksichtnahme auf unterhaltspflichtige Kinder durchaus lebensnah erscheint.

Zitiervorschlag

## Zum Glossator

Dr. *Clemens Malainer* ist Steuerberateranwärter in Wien. Dr. *Andreas Staribacher* ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien.

## Meta-Daten

### Schlagwort(e)

Kinderbetreuung als Grund für die Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung; Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen; private Lebensführung; Familienwohnsitz; doppelte Haushaltsführung.

### Rubrik(en)

Immobilienbesteuerung Rechtsprechung

### Rechtsgebiet(e)

Immobilienbesteuerung

---

## Verweise

> [VwGH 20.12.2018, Ra 2016/13/0016](#)

> [§ 20 EStG 1988](#)

---

© 2019 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH